

## Verfahrensgang

**LG Konstanz, Urt. vom 02.02.2022 - D 2 O 287/21, [IPRspr 2022-303](#)**

## Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

## Leitsatz

*Der prozessuale Verbraucherschutz im Sinne von Art. 17 EuGVVO gilt für Ansprüche aus einem Vertrag und für den Streit um das Zustandekommen des Vertrages. Erfasst sind auch Bereicherungsansprüche und deliktische Ansprüche, wenn die Ansprüche untrennbar mit einem zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden tatsächlich geschlossenen Vertrag verbunden sind.*

*Die Nichtigkeit des Vertrags als solche und damit verbunden die Rückabwicklung über die Leistungskondition unterliegt nach Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO dem Vertragsstatut.*

*Die Auslegung des Schadensortes nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO erfolgt wie bei der Bestimmung des Schadensortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. [LS der Redaktion]*

## Rechtsnormen

BGB § 398; BGB § 812; BGB § 823

EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 17**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 18**

GlüStV § 4

GVG § 23; GVG § 71

Rom I-VO 593/2008 **Art. 6**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 10**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 4**

## Sachverhalt

Die Beklagte ist eine im Maltesischen Handelsregister unter der Nummer C ... eingetragene Gesellschaft, die unter der von der Maltesischen Glücksspielbehörde „Malta Gaming Authority“ erteilten Erlaubnis mit der Lizenznummer .../.../.../... eine Plattform für Online-Glücksspiele mit dem Namen „W...“ unter der Adresse „www.W... .de“ betreibt. Sie veranstaltet auf der von ihr betriebenen Internetseite öffentliche Glücksspiele im Internet. Dabei bietet die Beklagte Casino-Spiele wie Roulette, Blackjack, Baccarat und Slots (Spielautomaten) an. Durch die Angabe der Maltesischen Lizenz vermittelte sie den sachlich unzutreffenden Eindruck, sie verfüge über die erforderliche Lizenz und biete ein legales Online-Glücksspielangebot in Deutschland an. Über eine von der „Gemeinsamen Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder“ in Deutschland erteilte Glücksspiellizenz verfügt die Beklagte allerdings bis heute nicht. Im Zeitraum 2018 bis 2021 nutzte Frau L. K... (im Folgenden: „die Spielerin“) die von der Beklagten betriebene deutschsprachige Plattform „W...“ in ihrer Wohnung an ihrem Wohnsitz und nahm am Online-Glücksspiel teil. Zu keinem Zeitpunkt der Teilnahme befand sich die Spielerin außerhalb Deutschlands oder im Bundesland Schleswig-Holstein. Der Spielerin war nicht bekannt, dass Online-Glücksspiel im Internet verboten ist. Im vorgenannten Zeitraum zahlte die Spielerin für die von der Beklagten angebotenen Casino-Spiele jeweils über PC oder Smartphone ein. Abzüglich der zwischenzeitlich erspielten Gewinne und Guthaben entstand für die Spielerin ein Verlust in Höhe von ... Euro. Die Abbuchungen erfolgten über das in Deutschland geführte Girokonto bzw. Kreditkartenkonto der Spielerin. Die Spielerin hat sämtliche ihr zustehenden Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat die Beklagte vorgerichtlich zur Zahlung des entstandenen Schadens aufgefordert. Die Beklagte ist dieser Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu zahlen. Zudem beantragt die Klägerin den Erlass eines Versäumnisurteils.

**Aus den Entscheidungsgründen:**

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] I.

[2] Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

[3] 1.

[4] Das Landgericht Konstanz ist international, sachlich und örtlich zuständig und damit zur Entscheidung berufen.

[5] a.

[6] Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Konstanz für die streitgegenständlichen Ansprüche folgt aus Art. 17 Abs. 1 c) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: EuGVVO). Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz seinen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus einem Vertrag verklagen, wenn sein Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

[7] Als Verbraucher ist jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer (gegenwärtigen oder zukünftigen) beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können (Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2017, Art. 17 [EuGVVO], Rn. 2). Der Spielerin als Vertragspartnerin der Beklagten war Verbraucherin in diesem Sinne mit Wohnsitz in Villingen-Schwenningen und damit im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Konstanz.

[8] Die Beklagte übt ihre gewerbliche Tätigkeit in Deutschland aus. Die Beklagte als Vertragspartnerin hat ihr gewerbliches Angebot der Veranstaltung von Glücksspielen auf Deutschland, wo die Spielerin ihren Wohnsitz hat, ausgerichtet, indem sie ihre Dienste über ihre deutschsprachige Internetdomain insbesondere Kunden in Deutschland angeboten hat. Einigkeit besteht darüber, dass das autonom auszulegende Tatbestandsmerkmal des „Ausrichtens“ jedenfalls dann erfüllt ist, wenn dem Vertragsschluss im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung des Vertragspartners vorausgegangen ist (OLG Düsseldorf Urt. v. 1.3.2018 - 16 U 83/17 ([IPRspr 2018-269](#)), BeckRS 2018, 14040 Rn. 26, beck-online). Mit dem Anbieten der Dienste in deutscher Sprache kommt zum Ausdruck, dass eine Werbung um Kunden in Deutschland und auch ein Angebot der Dienste insbesondere in Deutschland, dem Wohnsitzstaat der Spielerin, durch die Beklagte beabsichtigt und angestrebt war. Das „Ausrichten“ der Tätigkeit i.S.v. Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO ist vorliegend auch ausreichend. Auf den Ort des Vertragsschlusses oder der hierfür erforderlichen Rechtshandlungen kommt es nicht an (BGH MDR 2013, 1365 ([IPRspr 2013-205](#))). Wo die Handlungen, die zum Vertragsschluss führten, vorgenommen worden sind, ist im Übrigen bei Vertragsschluss im Internet auch selten feststellbar. Der Schaden ist dort eingetreten, wo die Spielerin ihren regelmäßigen Aufenthalt hat (so LG Meiningen, Urteil vom 26.01.2021, Az. 2 O 616/20 ([IPRspr 2021-225](#)); Landgericht München, Urteil vom 13.04.2021, Az. 8 O 16058/20 ([IPRspr 2021-214](#))).

[9] Der prozessuale Verbraucherschutz gilt für Ansprüche aus einem Vertrag und für den Streit um das Zustandekommen des Vertrages. Erfasst sind auch Bereicherungsansprüche und nach der Rechtsprechung des EuGH auch deliktische Ansprüche, wenn die Ansprüche untrennbar mit einem zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden tatsächlich geschlossenen Vertrag verbunden sind (vgl. Musielak/Noit, ZPO, 18. Auflage 2021, Art. 17, Rn. 1 b).

[10] Damit liegt eine Verbrauchersache im Sinne von Art. 17 Abs. 1 c) EuGVVO vor, womit die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen des Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner (Beklagte) gemäß Art. 18 Abs. 1, 2. Alt. EuGVVO gegeben ist.

[11] b.

[12] Aus Art. 18 Abs. 2, 2. Alt. EuGVVO folgt neben der internationalen zugleich auch die örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts (vgl. Zöller/Geimer, a. a. O., Art. 18 EuGVVO Rn. 3). Die Spielerin hat ihren Wohnsitz in Ebersdorf bei Coburg, mithin im hiesigen Landgerichtsbezirk.

[13] c.

[14] Ferner ergibt sich die örtliche Zuständigkeit daneben auch aus Art. 7 Nr. 2) EuGVVO, wonach Ansprüche aus unerlaubter Handlung vor dem Gericht des Ortes geltend gemacht werden können, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Die Klägerin stützt ihren Anspruch auch auf einen Verstoß gegen § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlückStV. International zuständig nach Nr. 2 ist das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Das schädigende Ereignis i.S.d. Nr. 2 ist sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens. Der Ort des Geschehens wird als Handlungsort, der Ort des Schadenseintritts als Erfolgsort bezeichnet. Der Geschädigte kann nach seiner Wahl den Beklagten vor dem Gericht eines dieser beiden Orte verklagen (BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf, 40. Edition, Stand: 01.03.2021, Rn. 81 ff.). Die Spielerin hat - soweit ersichtlich - sämtliche Handlungen von ihrem Wohnsitz aus veranlasst. Somit erfolgte der Spieleinsatz in Deutschland (so LG Meiningen, Urteil vom 26.01.2021, AZ: 2 O 616/20 ([IPRspr 2021-225](#))). Hinsichtlich der weiter geltend gemachten bereicherungsrechtlichen Ansprüche würde sich eine örtliche Zuständigkeit auch nach Art. 7 Nr. 1 EuGVVO ergeben (Zöller, 33. Aufl. 2020, Art. 7, Rn. 34).

[15] d.

[16] Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Konstanz ergibt sich aus den §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG.

[17] 2.

[18] Die Voraussetzungen für ein Versäumnisurteil liegen vor ...

[19] II.

[20] Die zulässige Klage ist begründet.

[21] Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der von der Spielerin L. K..., wohnhaft B... 6, ... V...-S..., geleisteten Zahlungen in Höhe von ... Euro nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 398 BGB sowie nach den Vorschriften über die unerlaubte Handlung, §§ 823 Abs. 2, 398 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag (GlückStV).

[22] 1.

[23] Der Rückzahlungsanspruch wegen eines nichtigen Vertrages richtet sich nach deutschem Recht. Die Nichtigkeit des Vertrags als solche und damit verbunden die Rückabwicklung über die Leistungskondition unterliegt nach Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2009 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I, im Folgenden: Rom I-VO) dem Vertragsstatut (BeckOGK/Weller, 1.10.2020, Rom I-VO Art. 10 Rn. 24 sowie Art. 12 Rn. 43). Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts ergibt sich somit aus Art. 6 Abs. 1 c) Rom I-VO. Danach unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine

Tätigkeit auf irgendeiner Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausgerichtet.

[24] Die Spielerin schloss als natürliche Person - soweit ersichtlich - ohne Bezug zu ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit als Verbraucherin einen Vertrag mit der Beklagten. Die Beklagte handelte mit dem Anbieten von Online-Glücksspielen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und richtete diese Tätigkeit unter anderem auf Deutschland, dem Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes der Spielerin, auf.

[25] Auch die deliktischen Ansprüche der Klägerin sind nach deutschem Recht zu beurteilen. Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts für deliktische Ansprüche ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 ROM II-VO. Demnach ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Die Auslegung des Schadensortes nach Art. 4 Abs. 1 ROM II-VO erfolgt wie bei der Bestimmung des Schadensortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO (vgl. Hüßtege/Mansel, Lehmann, BGB, Rom-Verordnungen, 3. Aufl. 2019, Rom II-VO Art. 4 Rn. 115d). Auf die Ausführungen unter wird deswegen verwiesen. Eingetreten ist das schädigende Ereignis in Gestalt des Spieleinsatzes am Wohnort der Spielerin, somit in Deutschland.

[26] 2.

[27] Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der von der Spielerin geleisteten Zahlungen in Höhe von ... Euro aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 398 BGB.

[28] a. ...

## Fundstellen

### LS und Gründe

BeckRS, 2022, 13104

### Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2022-303>

### Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).